

Frag´ doch den Experten

Vereinsrecht / Vereinssteuerrecht Social Media

Bearbeitungsstand 10.11.2016

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße

Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt (Zulassung ruht!) Mediator(DAA) MentalTrainer Lehrbeauftragter

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Amini

www.maltejoerguffeln.de

buergерmeister@steinau.de

Wer mehr wissen will !/?

**Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

Das Leben bildet.

**Johann Heinrich Pestalozzi
(1746 - 1827), Schweizer Pädagoge und Sozialreformer**

**Das Lehren soll so sein, dass das
Dargebotene als wertvolles
Geschenk und nicht als saure
Pflicht empfunden wird.**

**Albert Einstein
(* 14. März 1879 in Ulm; † 18. April 1955 in Princeton, New Jersey)**

I.

Vereinsrecht

Vereinssteuerrecht

Was geht beim Aufwendungsersatz ?

* Rechtsgrundlage § 670 BGB

* Variante 1: Spitzabrechnung (Belege !)

* Variante 2: Ehrenamtspauschale (max. € 720
/Jahr; § 3 Nr. 26 a EStG)

* TIPP:

**Klausel über die Zulässigkeit von
Aufwendungsersatz in der Satzung
formulieren**

* weiterführender LINK:

<http://www.iww.de/sb/archiv/der-praktische-fall-ehrenamtspauschale-und-aufwendungsersatz-f26424>

Muss ich Angst vor Haftung/einer Durchgriffshaftung haben ?

Der e.V. haftet mit seinem Vermögen seinen Gläubigern.

Ein Haftungsdurchgriff auf „ Mitglieder“ ist nur in ganz besonderen Ausnahmen möglich (vgl. BGH MDR 2008,396), so im Fall der * grob fahrlässigen/vorsätzlichen Gläubigerschädigung

Also gilt:

Stets sauber arbeiten im Sinne des Kategorischen Imperativs von Immanuel Kant:

Handle so, dass die Maxime Deines Handelns zugleich Prinzip einer Allgemeinen Gesetzgebung sein könnte.

Weiterführender Link:

<http://www.iww.de/vb/archiv/vereinsrecht-haftungsdurchgriff-auf-mitglieder-des-vereins-bleibt-eine-seltene-ausnahme-f18220>

Wie geht das mit dem Fusionieren von Vereinen ?

Variante 1: Fusion durch Neubildung
(Vereine lösen sich auf, bilden einen neuen Verein)

Variante 2: Fusion durch Aufnahme
(Ein Verein übernimmt den anderen Verein)

Variante 3. Fusion nach dem Umwandlungsgesetz

LINK:

[http://www.sv-
ilmenau.de/mediapool/81/814348/data/Fusionierung/Cheklisten_zur_Fusionierung.pdf](http://www.sv-ilmenau.de/mediapool/81/814348/data/Fusionierung/Cheklisten_zur_Fusionierung.pdf)

Wann hafte ich persönlich ?

- * §§ 31 a, 31 b BGB (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit)
 - * vertragliche Haftung (bspw. § 280 BGB)
 - * Haftung aus Delikt (bspw. § 823 BGB)
- * Haftung auf ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB)
 - * GoA – Geschäftsführung ohne Auftrag

TIPP:

Beweise, Fakten , sichern.

Anspruchsmethode:

WER ? WILL WAS ? VON WEM ? WORAUS ?

Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche im Verein ?

Mitglied = Mitglied

Satzung definiert die Rechte (bspw. Information, Auskunft, Teilhabe, Wahlrecht etc.)

0 -7 geschäftsunfähig (§ 104 BGB)

**7 – 18 beschränkt geschäftsfähig (§ 110 BGB – Taschengeldparagraph)
ab 18 voll geschäftsfähig**

TIPP:

Rechte und Pflichten und Vertretung Minderjähriger klar in der Satzung durchdefinieren.

LINK:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/vereine/recht/recht_minderjahreige_verein_stimmrecht.pdf

Gewohnheitsrecht im Verein- Was ist denn das ?

**Observanz
(= Gewohnheitsrecht; Vereinsobservanz)**

Der Vereinslaie:

„ Des hammer schon immer so gemacht. Und also ist des richtig!

Der Vereinsjurist:

1. Gewohnheitsrecht kann eine (ergänzende) Rechtsquelle im Verein

2. Entstehung:

2.1. Es liegt eine Gesetzeslücke vor

2.2. Alle Beteiligten praktizieren konsensual über 30 Jahre

„Gewohnheiten“ (= derogatorische Wirkung)

LINK:

<http://www.rechtslexikon.net/d/gewohnheitsrecht/gewohnheitsrecht.htm>

Kann ich mich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen ?

*** Mitgliedschaftsrechte sind höchstpersönlich auszuüben!**

*** Stellvertretung bei mj. Kindern durch die Eltern : JA (§ 1616 ff. BGB), bei Erwachsenen: NEIN, aber: Betreuer für Betreuungsperson**

TIPP:

Mitgliederliste und Anwesenheitsliste sauber führen und die verschiedenen Mitgliederkategorien ausweisen.

LINK:

http://osb1924.de/images/stories/osb/pdf_Vereinsrecht/03%20Verein%20-%20der%20Ausschluss%20-%20was%20ist%20zu%20beachten.pdf

WER kann im Verein WIE vertreten ?

- I. gesetzliche Vertreter, § 26 BGB
- II. besondere Vertreter, § 30 BGB
- III. Bevollmächtigte Vertreter, § 164 BGB
- IV. vollmachtlose Vertreter, § 177 BGB (falsus procurator)

TIPP:

Aufbau- und Ablauforganisation muss korrekt sein.

WER ? DARF WAS ? ENTSCHEIDEN MIT WELCHER

VOLLMACHT ?

Delegationsprinzip sinnvoll.

Wie bilde ich Rücklagen ?

* vernünftige kaufmännische Betrachtung

* Zeitraum max. 6 Jahre

*Glaubhaftmachung (Angebote, Belege, Berechnungen ...)

TIPP:

+ Rücklagenspiegel

+ Rücklagenarten und – höhe konkret darlegen

LINK:

<http://www.verbandsbesteuerung.info/ruecklage.htm>

https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/zeitnahe_mittelverwendung_und_ruecklagenbildung_bei_gemeinnuetzigen_vereinen_fassung_2014.pdf

Investitionsrücklage- Geht das ?

§ 62 I Nr. 1 AO Rücklage zur nachhaltigen Zweckerfüllung

*Projektrücklage (vorher)

* Investitionsrücklage (danach)

TIPP:

* konkret Rücklage bilden und ausweisen

*“Irgendwann einmal“ reicht n i c h t !

6 Jahreszeitraum sollte nicht überschritten werden

LINK:

<http://www.lsb-berlin.net/angebote/verbands-und-vereinsberatung/13-finanzen-buchfuehrung/ruecklagen/>

Was ändert sich bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2017?

§ 19 UStG Kleinunternehmer < 20.000,00 € Jahresumsatz

7 % Zweckbetriebe
19 % wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Haftungsfalle !!!

TIPP:

Alle Vereinsbereiche analysieren und „umsatzsteuerrechtlich“ verproben

LINK:

http://www.vereinsbesteuerung.info/leitfaden_ust.htm

Zuwendungen an Mitglieder- Was geht ?

60 € - Grenze (R 19.6. LStR)

R 19.6 LStR 2015 – R 19.6
Aufmerksamkeiten

- (1) Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. 2Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. 3Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.
- (2) Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn. 2Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert 60 Euro nicht überschreitet.

LINK:

**Vgl. meinen Vortrag Zuwendungen an Mitglieder, download unter
www.maltejoerguffeln.de**

**„Annehmlichkeiten“ sind
zulässig/erlaubt, wenn sie
„angemessen“ und „üblich“ sind**

- * Keine Festbetragsgrenze**
- * „Die Kirche muss im Dorf bleiben“**
- * „keine übermäßigen Ausgaben“**

*** Keine Geldgeschenke**

*** Keine Bereicherung durch
Geschenk (keine Zuwendung von
Vermögen)**

*** Blumen, Genussmittel
(Frühstückskorb), Bücher,
Schallplatten, CDs, DVDs**

*** „angemessene“ Zuschüsse zu
Vereinsfesten, Ausflügen,
Bewirtung
(Obergrenze: Jahresmitgliedsbeitrag)**

Sonderfall Vereinsjubiläum:

*** keine feste Verwaltungspraxis; 5-10 %
des Jahresumsatzes werden als
„geldwerter
gemeinnützigkeitsunschädlicher Satz“
ggf. akzeptiert**

(TIPP: Verwaltungspraxis beim eigenen Finanzamt erfragen!)

*** „angemessenes Helferfest“ wird in der
Regel akzeptiert.**

II.

Social Media

Effizient und effektiv genutzt

Arbeitshilfe für den eigenen Social Media- Auftritt

Praxisleitfaden der IHK Düsseldorf

http://www.duesseldorf.ihk.de/Industrie_Innovation_Umweltschutz/Innovation/1819404/Broschuere_Social_media_fuer_den_Mittelstand.html

LOGIK der Social-Media-Kommunikation (SMK)

1. Denken

2. Planen

3. Formulieren „ Schreiben“

4. Korrigieren, Umformulieren

5. Senden „ Posten“

SMK gelingt nur, wenn WIR

**Ständig (immer wieder und
immer wieder) unseren Account**

*** kritisch evaluieren**

*** optimieren**

*** Kommunikationsprozesse analysieren**

*** QM**

*** Externe und interne Strukturen optimieren**

TIPPS

für die gelungene Internetkommunikation...

**(Quelle: Social Media Leitfaden der
Daimler AG**

www.daimler.com/.../1895106_Social_Media_Leitfaden_Final.pdf)

- * klare schriftliche Absprachen mit dem Webmaster**
- * download von Dateien nur, wenn die Rechtefrage geklärt ist**
- * Stets Bilder kontrollieren, eigene Bilder einstellen**
 - * Computer absichern**
 - * Inhalte des Auftrittes und Links kontinuierlich prüfen**

*** In der Kommunikation „ Meinen statt behaupten“**

(Meinungen und Fakten präzise trennen)

*** klar und präzise kommunizieren**

SENDEN und EMPFANGEN

*** „Botschaften“ erst nach Prüfung und Korrektur „ posten“ nicht „ rausrotzen“ und dann korrigieren**

*** FAKE – Verbot: Ehrlich währt am Längsten**

*** respektvoll „ höflich“ kommunizieren**

- * Authentizität „ ECHT sein im HIER und JETZT“**
- * Verschwiegenheit und Vertraulichkeit wahren**
- * Rechte wahren (UrhG, UWG, GG, StGB, BGB und und und ...)**
 - * „ Schwarze Schafe“ melden**

**Vielen lieben Dank
für ihr Interesse, ihre
aktive Mitarbeit und ihre
Aufmerksamkeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.maltejoerguffeln.de**